



II- 5221 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
 DER BUNDESMINISTER FÜR  
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
 DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
 Tel. (0222) 73 75 07  
 Fernschreib-Nr. 111800  
 DVR: 0090204

2422/AB

Zl. 5907/6-Info-88

1988 -08- 29

zu 2565/J

**ANFRAGEBEANTWORTUNG**

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.  
 Dr. Gugerbauer und Genossen vom 14. Juli 1988,  
 Nr. 2565/J-NR/88, "Anerkennung von amerikanischen  
 Führerscheinen in Österreich"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2:

Das Lenken von Kraftfahrzeugen aufgrund einer in den USA als Mitgliedsstaat des Genfer Abkommens über den Straßenverkehr 1949 erteilten Lenkerberechtigung ist für die Dauer eines Jahres ab Eintritt in das Bundesgebiet bei Personen ohne ordentlichen Wohnsitz im Bundesgebiet (§§ 79 (1a) und 84 KFG 1967) oder gegebenenfalls ab Begründung eines ordentlichen Wohnsitzes (§ 64 (5) KFG 1967) zulässig.

Da die in den USA ausgestellten Führerscheine jedoch nicht dem Muster des Anhanges 9 zum Genfer Abkommen entsprechen (rosa Ausweisformular), muß der Inhaber zusammen mit einem solchen Führerschein einen internationalen Führerschein (d.i. lediglich eine Übersetzung des nationalen Führerscheines, die für sich allein keine Lenkerberechtigung verbrieft) oder eine gleichwertige Inhaltsangabe des nationalen Führerscheines vorweisen können. Solche Inhaltsangaben können von einer österreichischen Vertretungsbehörde in den USA, von einer Vertretungsbehörde der USA, einer Zweigstelle der Österreichischen Fremdenverkehrswerbung, dem ÖAMTC, dem ARBÖ oder einem ausländischen Automobilklub, der Mitglied des Dachverbandes AIT/FIA ist, ausgestellt werden.

- 2 -

Hat der Besitzer einer ausländischen Lenkerberechtigung seit länger als 6 Monaten seinen ordentlichen Wohnsitz in Österreich und kann er glaubhaft machen, daß er aufgrund der im Ausland erteilten Lenkerberechtigung seit mindestens einem Jahr Kraftfahrzeuge der betreffenden Gruppe gelenkt hat, besteht gemäß S 64 (6) KFG 1967 die Möglichkeit der "Umschreibung", das ist der Erwerb einer österr. Lenkerberechtigung ohne Ermittlungsverfahren. Dies aber nur und insoweit, als mit dem Staat, der die Lenkerberechtigung erteilt hat, materielle Gegenseitigkeit besteht. Diese Gegenseitigkeit ist niemals Gegenstand eines bilateralen Abkommens, sondern ein bloßer faktischer Zustand, der auf Antrag im Wege der Vertretungsbehörden im Ausland festgestellt wird.

Materielle Gegenseitigkeit in diesem Sinne ist bisher mit folgenden Bundesstaaten der USA festgestellt worden:

Alaska, Canal Zone (Panama), Columbia (Distrikt), Connecticut, Delaware, Georgia, Kentucky, Massachusetts, Michigan, Mississippi, New Hampshire, New Mexico, New York, North Dakota, Pennsylvania, Rhode Island, Tennessee.

Hinzuzufügen ist, daß bei all diesen Staaten die Gegenseitigkeit nur insoweit besteht, als bei der "Umschreibung" vom Erfordernis der theoretischen Lenkerprüfung (nicht der praktischen) abgesehen wird. Lediglich in Relation zu North Dakota wird zusätzlich auf ein amtsärztliches Gutachten verzichtet.

Wien, am 26. August 1988

Der Bundesminister

